

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
der  
**OKIN Gesellschaft für Antriebstechnik mbH & Co. KG**  
mit Sitz in Gummersbach

**§ 1**  
**Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

OKIN Gesellschaft für Antriebstechnik mbH & Co. KG.

2. Sitz der Gesellschaft ist Gummersbach.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Antrieben (elektrische, hydraulische und pneumatische).
2. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, andere Erzeugnisse herzustellen, zu bearbeiten, zu erwerben und zu vertreiben. Darüber hinaus darf sie im In- und Ausland andere Unternehmen erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Sie kann darüber hinaus alle Maßnahmen treffen, die dem vorgenannten Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

**§ 3**  
**Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Gesellschafter und Kapitalanteile**

1. Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt 1.022.583,77 € (in Worten: einmillionnullzweiundzwanzigtausendfünfhundertachtunddreißig 100/77Euro).
2. Gesellschafter sind

- a) als persönlich haftende Gesellschafterin - Komplementärin -  
die „OKIN Unternehmensverwaltungs-GmbH“, Gummersbach, eingetragen im  
Handelsregister beim Amtsgericht Gummersbach Abt. B Nr. 2894

ohne Einlage

- b) als beschränkt haftender Gesellschafter - Kommanditist -  
die „INDUS Holding Aktiengesellschaft“, eingetragen im Handelsregister beim  
Amtsgericht Bergisch Gladbach Abt. B Nr. 3686,

mit einer Einlage von 766.937,83 € (in Worten:  
siebenhundertsechszigtausendneunhundertsechzig 100/83 Euro).

- c) als beschränkt haftender Gesellschafter - Kommanditist -  
Herr Dipl.-Ing. Dietmar Koch

mit einer Einlage von 153.387,57 € (in Worten:  
hundertfünfunddreißigtausenddreihundertsebenundachtzig 100/57 Euro)

- d) als beschränkt haftende Gesellschafterin - Kommanditistin -  
Frau Brigitte Bellingroth

mit einer Einlage von 102.258,37 € (in Worten:  
einhundertzweitausendzweihundertachtundfünfzig 100/37 Euro)

3. Die Haftung eines jeden Kommanditisten ist auf dessen jeweilige Einlage beschränkt.  
Eine Nachschußpflicht der Kommanditisten besteht in keinem Fall, auch nicht unter den  
Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.
4. Die Kapitalkonten werden als Festkonten geführt.

## § 5

### Sonstige Konten der Gesellschafter

1. Neben dem Kapitalkonto werden für jeden Gesellschafter noch folgende Konten geführt:  
Darlehens-, Verrechnungs- und Verlustvortragkonto (ohne daß hierdurch eine  
Verlустаusgleichspflicht entsteht)..
2. Gewinnanteile, soweit diese nicht vorrangig zum Ausgleich der Verlustvortragkonten  
zu verwenden sind, Zinsen und sonstige Ein- und Auszahlungen werden über das  
Verrechnungskonto gebucht. Die Guthaben bzw. Schuldsalden auf den  
Verrechnungskonten sind mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Berechnungsgrundlage ist das arithmetische Mittel aus den Kontenendständen der zwölf Monate des Geschäftsjahres. Die anteiligen Jahresergebnisse werden den Gesellschaftern zum Beginn des Folgejahres auf den Verrechnungskonten gutgeschrieben bzw. belastet. Die Zinsen werden zum Ende des Geschäftsjahres gebucht.

3. Entnahmen von den Verrechnungskonten sind nur zulässig aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen bedarf.
4. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die für seine mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Steuerbeträge bei Fälligkeit zu entnehmen. Sie werden dem Verrechnungskonto belastet.

## § 6

### Geschäftsführung

1. Die Komplementärin ist allein zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Organe sind für den Abschluß des Gesellschaftsvertrages, dessen Änderungen sowie die Rechtsgeschäfte mit der Kommanditgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementär-GmbH erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Außerhalb dieses Rahmens oder einer genehmigten Unternehmensplanung liegende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies sind insbesondere:
  - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken und Wertpapieren.
  - b) Investitions- und Betriebserhaltungsmaßnahmen, die im Einzelfall den Betrag von € 25.000,00 übersteigen, sowie der Abschluß von Leasingverträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von € 25.000,00 übersteigt, vorausgesetzt, die im Investitionsplan festgelegte Summe der Zugänge zum Anlagevermögen wird nicht überschritten. Im übrigen gilt für den jährlichen Investitionsplan das Einzelgenehmigungsverfahren.
  - c) Erwerb, Erweiterung und Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen, Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, Begründung, Erweiterung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverträgen, Umwandlungen, Abspaltungen und Verschmelzungen etc.

- d) Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie eine wesentliche Änderung des bestehenden Produktionsvorganges und andere strukturändernde Maßnahmen.
- e) Abschluß und Änderung von Miet- und Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, sofern der jährliche Gegenwert den Betrag von € 25.000,00 und/oder die Vertragsdauer ein Jahr übersteigt.
- f) Abschluß, Änderung und Auflösung von Interessengemeinschaften, Organschaftsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen, Kooperationsverträgen, Eigenhändlerverträgen.
- g) Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als € 12.500,00.
- h) Aufnahme und Erhöhung von Bank- oder sonstigen Krediten.
- i) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantien für Dritte, soweit sie außerhalb des branchenüblichen Rahmens liegen.
- j) Übernahme von Wechselverbindlichkeiten sowie die Beteiligung am Scheck-Wechselverfahren.
- k) Abschluß, Änderung und Beendigung von Verträgen, die den Erwerb, die Veräußerung, die Gewährung von Nutzungsrechten an Lizenzen, Patenten, Warenzeichen, Betriebsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten betreffen. Aufgabe von Schutzrechten aller Art.
- l) Die Einstellung, Vertragsverlängerung und Entlassung Mitarbeitern mit einem Jahreseinkommen von mehr als € 50.000,00, Erteilung und Widerruf von Prokuren, Generalvollmachten und Vollmachten gemäß § 54 (2) HGB, Gewährung von Gewinn- oder umsatzabhängigen Tantiemen sowie Zusage von Versorgungsleistungen jeder Art.
- m) Übernahme von Pensionsverpflichtungen.
- n) Veräußerung, Übertragung und Verpfändung von Anteilen an der Gesellschaft oder von Teilen hiervon.
- o) Spekulationsgeschäfte aller Art.

- p) Geschäfte mit Gesellschaftern und deren Angehörigen sowie Angehörigen der Geschäftsführer.
- q) Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, ausgenommen Beitreibung von Außenständen oder arbeitsrechtliche Verfahren.
- r) Abschluß von Abnahme- und Lieferverträgen, die den geschäftsüblichen Rahmen übersteigen.
- s) Einräumung von Warenkrediten über das branchenübliche Maß hinaus.

## § 7

### Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen von Herrn Dipl.-Ing. Dietmar Koch und Frau Brigitte Bellingroth gefaßt werden, sofern diese zusammen mit mehr als 7% am Kommanditkapital beteiligt sind:

- a) Die Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder von wesentlichen Teilen derselben;
- b) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- c) Erwerb, Erweiterung und Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen, Errichtung und Aufgaben von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, Begründung, Erweiterung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverträgen;
- d) Verträge, die den Erwerb, die Veräußerung, die Gewährung von Nutzungsrechten oder die Aufgaben von Know-how, Lizenzen, Patenten, Warenzeichen, Betriebsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten betreffen sowie die Änderung und Beendigung solcher Verträge;

- e) die Aufnahme oder Aufgabe eines neuen Geschäftszweiges;
- f) Verträge zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern;
- g) Bestellung von Geschäftsführern bei der Komplementärin, die nicht Vorstandsmitglieder „INDUS Holding Aktiengesellschaft“ sind;
- h) Abberufung von Geschäftsführern bei der Komplementärin, die nicht Vorstandsmitglieder der „INDUS Holding Aktiengesellschaft“ sind;
- i) Abschluß und/oder Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
- j) Feststellung von Genehmigung des Jahresabschlusses.

Sollte der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zustande kommen, soll ein Wirtschaftsprüfer nach Anhörung der Gesellschafter über die strittigen Bilanzierungsfragen als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen entscheiden.

Der Wirtschaftsprüfer ist im Einvernehmen aller Gesellschafter zu bestimmen. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb einer Woche nach der Gesellschafterversammlung auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser durch das Institut der Wirtschaftsprüfer bestimmt.

- 2. Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen. Je € 1,00 Kapitalanteil gewähren eine Stimme. Der Komplementärin steht eine Stimme zu.

## § 8

### **Gesellschafterversammlung**

- 1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder - wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind - auf schriftlichem oder telegraphischem Wege gefaßt. Das Recht der Gesellschafter und die Pflicht der Komplementärin zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen bleiben davon unberührt.
- 2. Die ordentlichen Versammlungen finden alljährlich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- 3. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn Gesellschafter mit mehr als 7% des Gesellschaftskapitals sie beantragen oder die Komplementärin die Einberufung für erforderlich hält.

4. Die Versammlung der Gesellschafter ist unter Angabe der Tagesordnung durch die Komplementärin einzuberufen mit eingeschriebenem Brief an die letzte Postanschrift jedes Gesellschafters. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage, wobei der Tag der Versammlung nicht eingerechnet wird. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften gefaßt werden.
5. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Der Vorsitzende wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
6. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmen vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
7. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Zustellung der Protokolls ab, zulässig.

## **§ 9**

### **Jahresabschluß**

1. Der Jahresabschluß ist von der Komplementärin innerhalb von drei Monaten seit Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Auf den Jahresabschluß sind die für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB geltenden Bestimmungen anzuwenden, ausgenommen die über den Lagebericht.
3. Der Jahresabschluß ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
4. Der Jahresabschluß ist von den Gesellschaftern festzustellen.

## **§ 10**

### **Gewinn- und Verlustrechnung**

1. Aufwendungen für die Komplementärin (Kosten der Geschäftsführung, Haftantieme) und Aufwendungen für die Kommanditisten (Zinsen für die Kapital-, Darlehens- und Verrechnungskonten, Aufwendung für die Überlassung von Gegenständen) sind

Aufwand der Gesellschaft. Die Hafttantieme beträgt 5% des Eigenkapitals der Komplementärin im Sinne des § 266 Abs. 3, A I bis III HGB.

2. Gewerbesteuerliche Minderungen, die durch die steuerliche Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben entstehen, sind zu Gunsten des jeweiligen Gesellschafters als Vorab-Gewinn zu behandeln. Gewerbesteuererhöhungen, die durch einen Gesellschafter veranlaßt werden, insbesondere durch Verkauf von Anteilen und Teilanteilen an der Gesellschaft, sind von diesem zu tragen.
3. Das danach verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter wie folgt verteilt:

INDUS Holding AG	75%
Herr Dietmar Koch	15%
Frau Brigitte Bellingroth	10%

4. Für die Verlustrechnung gelten die Regeln über die Gewinnverteilung entsprechend. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.

## § 11

### Abtretung von Verpfändung und Gesellschaftsanteilen

Die Abtretung und/oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Alle Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, einer Verpfändung der Gesellschaftsanteile von Herrn Dipl.-Ing. Dietmar Koch und Frau Brigitte Bellingroth zuzustimmen, sofern die Verpfändung zur Absicherung von Darlehen dient, die diese zum Zwecke der Finanzierung der Anteile aufnehmen.

## § 12

### Optionsrechte

1. Hinsichtlich der den Kommanditisten Dipl.-Ing. Dietmar Koch und Frau Brigitte Bellingroth gehörenden Kommanditbeteiligungen besteht jeweils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die INDUS Holding AG eine Kaufverpflichtung und für diese Kommanditisten jeweils eine Verkaufsverpflichtung („Optionsrecht“).

Die Optionsrechte können hinsichtlich des Kommanditanteils von Frau Birgit Koch einerseits und des Kommanditanteils von Frau Brigitte Bellingroth andererseits jeweils unabhängig voneinander ausgeübt werden.

2. Für die Ausübung der Optionsrechte gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft („Optionszeitpunkt“). Erstmaliger Optionszeitpunkt ist das Jahr 2005.

3.1 Es bestehen folgende Sonderoptionszeitpunkte:

Falls die INDUS Holding AG ihre Kommanditbeteiligung („INDUS-Beteiligung“) ganz oder teilweise verkauft, ist sowohl Herr Dipl.-Ing. Dietmar Koch als auch Frau Brigitte Bellingroth jeweils während eines Zeitraumes von einem Monat ab schriftlicher Ankündigung der INDUS Holding AG über deren Verkaufsabsichten berechtigt, sein Optionsrecht vorzeitig auszuüben. Optionszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Übertragung der INDUS-Beteiligung. Sowohl Herr Dipl.-Ing. Dietmar Koch als auch Frau Brigitte Bellingroth können jedoch wahlweise von der INDUS Holding AG verlangen, daß diese ihre jeweilige Kommanditbeteiligung zu den gleichen Bedingungen wie die INDUS-Beteiligung mitverkauft. Sie erhalten einen ihrem Festkapitalkonto entsprechenden prozentualen Anteil des Gesamtaufpreises.

3.2 Falls Herr Dipl.-Ing. Dietmar Koch, gleich aus welchem Grund, nicht mehr als Geschäftsführer der Komplementärin oder als Berater oder Beirat der OKIN GmbH & Co. KG tätig ist, besteht für die INDUS Holding AG hinsichtlich der ihm gehörenden Kommanditbeteiligung ein Sonderoptionszeitpunkt zum Ende des Geschäftsjahres, in dem eines der o.a. aufgeführten Ereignisse eintritt.

Absatz 1 gilt entsprechend für Herrn Dipl.-Ing. Klaus Bellingroth und der von Frau Brigitte Bellingroth gehaltenen Kommanditbeteiligung.

4. Der Optionspreis beträgt das 6,5-fache des durchschnittlichen (anteilig auf die von der Ausübung des Optionsrechtes betroffene Kommanditbeteiligung entfallenden) Jahresergebnisses (Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag) der letzten 8 Halbgeschäftsjahre der OKIN GmbH & Co. KG vor dem Optionszeitpunkt, wobei volle Geschäftsjahre zeitanteilig aufzuteilen sind. Änderungen der Steuerbilanzen werden nicht berücksichtigt. Außerordentliche und aperiodische Aufwendungen und Erträge sind bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresergebnisses zu eliminieren.

5. Der Optionspreis ist fällig in 3 gleichen Raten, wobei die erste fällig ist in 6 Monaten und die zweite in 12 Monaten und die dritte in 18 Monaten nach dem Optionszeitpunkt.

Sollte innerhalb des Fälligkeitszeitraumes der 1. Rate auch das zweite Optionsrecht ausgeübt werden, ist der Optionspreis für beide Kommanditbeteiligungen in 4 gleichen Raten fällig, wobei die 4 Rate 24 Monate nach dem Optionszeitpunkt fällig wird.

6. Der Optionspreis ist ab dem Optionszeitpunkt mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Auszahlung des Optionspreises fällig.

### **§ 13**

#### **Kündigung und Ausschluß**

1. Die Gesellschaft kann während des Bestehens der Optionsrechte nicht gekündigt werden. Sollten die Optionsrechte nicht innerhalb von zwanzig Jahren ausgeübt worden sein, kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31.12.2023.
2. Die Gesellschafter können die Ausschließung eines Gesellschafters beschließen.

Auf das Auseinandersetzungsguthaben findet § 12 Ziff. 4 entsprechend Anwendung. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in 4 gleichen Jahresraten zu zahlen, die erste Rate 6 Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aus der Gesellschaft, die nächsten Raten jeweils ein Jahr später. Das Auseinandersetzungsguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise auszuzahlen. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, für das Auseinandersetzungsguthaben Sicherheiten zu verlangen.

Der ausscheidende Gesellschafter nimmt nicht an den schwebenden Geschäften teil.

### **§ 14**

#### **Schlußbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine Bestimmung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem Sinn dieses Vertrages am

besten gerecht wird. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß für eine regelungsbedürftige Lücke im Vertrag.

3. Der Gesellschaftsvertrag tritt in Kraft mit der Aufnahme von Herrn Dipl.-Ing. Dietmar Koch als Gesellschafter und der Erhöhung der Kommanditbeteiligung von Frau Brigitte Bellingroth auf 10% der Kommanditeinlage.

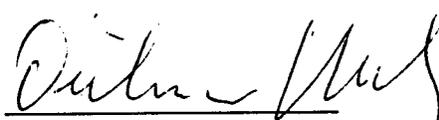
Bergisch Gladbach, den 15. Dezember 2003

OKIN Verwaltungs- GmbH

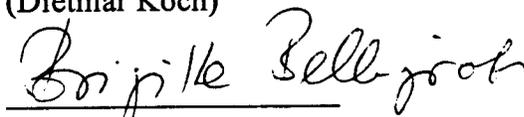
durch:



(Dietmar Koch)



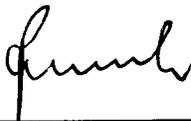
(Dietmar Koch)



(Brigitte Bellingroth)

INDUS Holding Aktiengesellschaft

durch:



(Helmut Ruwisch)



(Dr. Lars Bühring)